

140**Basel****Burgfelderstrasse / Waldighoferstrasse / Theodor Herzl-Strasse**

GRB vom 6. Januar 1993

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1.

Der Überbauungsplan Nr. 11'763 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 29. April 1992 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Überbauungsplan werden folgende ergänzende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Die im Überbauungsplan eingetragenen Profile für die Gebäudetypen A und B sind massgebend.
- b) Es sind mindestens 25 und höchstens 40 Autoeinstellplätze zu erstellen.
- c) Es sind mindestens 250 Velo- und Mofaeinstellplätze zu erstellen.

3.

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan und von den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum. ¹⁾

¹⁾ Wirksam seit 21. 2. 1993.